

Schließung von Krankenhausstrukturen mit hoher Versorgungsdichte

Fördertatbestand 7

- Förderfähig sind Vorhaben zur dauerhaften Schließung eines Krankenhauses oder von Teilen davon (besonders in Regionen mit hoher Krankenhaus- und Bettendichte)
- Förderfähige Kosten:
 - Baumaßnahmen für Abriss / Rückbau
 - Personalmaßnahmen (Abfindungen, Sozialplan, Zusatzversorgung, nachlaufende Verträge)
 - Weitere zwingend erforderliche Maßnahmen

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Beispiel: Schließung von Krankenhausstandorten in Regionen mit hoher Krankenhausedichte

Vollständige Schließung des Standortes:

Standort A		
Allgemein- & Viszeralchirurgie	Hämatologie, Onkologie, Palliativmedizin & Strahlentherapie	Neurologie & Stroke Unit
Anästhesiologie & Intensivmedizin	Innere Medizin, Angiologie, Kardiologie, Nephrologie	Pneumologie
Gefäßchirurgie, endovaskuläre Chirurgie & Phlebologie	Interventionelle Radiologie	Gastroenterologie
Gynäkologie & Geburtshilfe	Kinder- & Jugendmedizin, Neonatologie	Zentrale Notaufnahme

Regionale Situation:

- Im unmittelbaren Umkreis gibt es zwei weitere Krankenhäuser
- Hohe Versorgungsdichte

Maßnahme:

- Schließung von Standort A

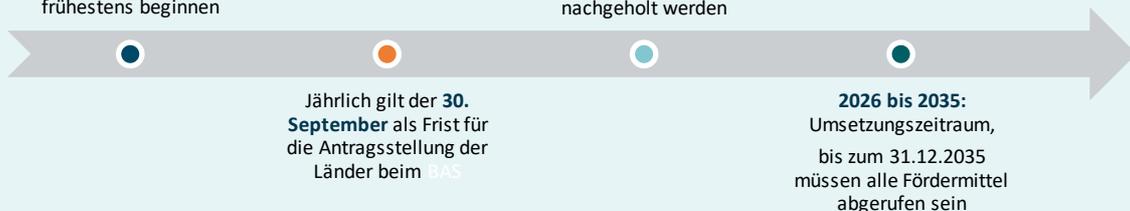
Effekte:

- Konzentration der Fälle auf weniger Standorte
- Jährliche Einsparungen der Betriebskosten
- Bettenreduktion in der Region
- Ggf. Ausbau der Strukturen an den anderen Standorten notwendig (Kombination mit Fördertatbestand 1 möglich)

Informationen zur Antragsstellung

Ab dem **01. Juli 2025** dürfen Fördervorhaben frühestens beginnen

Erweiterte Antragsfrist: bis zum **31. Dezember** kann die Beantragung nachgeholt werden



- Antragsstellung über die Länder: Krankenhäuser müssen ihre Anträge bei den jeweiligen Landesbehörden einreichen
- Höchstbetrag pro Jahr: nach § 12b Abs. 2 i.V.m. S. 4 KHG
- Für länderübergreifende Vorhaben: Höchstgrenzen §12b Abs. 2 S. 3 i.V.m. S. 5 KHG
- Land entscheidet über Vorhaben im Einvernehmen mit Landesverbänden der Krankenkassen und Ersatzkassen (§ 13 KHG)

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Bundesministerium für Gesundheit